2012/0244(COD)

27.11.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. …/… des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (COM(2012)0512 – C7-0289/2012 – 2012/0244(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Paulo Rangel

PA_Legapp

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 12. September 2012 hat die Kommission Vorschläge für einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterbreitet, die Folgendes enthalten:

- einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank und
- einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. …/… des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (EBA-Vorschlag).

Der EBA-Vorschlag, mit dem die geltende Verordnung 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Bankenaufsichtsbehörde an den geänderten Rahmen für die Bankenaufsicht angepasst werden soll, ist Gegenstand dieser Stellungnahme.

Zahl und Umfang der zur Verordnung 1093/2010 einzureichenden Änderungsanträge hängen jedoch davon ab, wie konkret der einheitliche Aufsichtsmechanismus gestaltet wird und welche Rolle die EBA in diesem Rahmen spielt.

Daher sollten beide Vorschläge parallel behandelt werden und ist es wichtig, einen Gesamtüberblick über dieses Legislativpaket über die Bankenaufsicht zu geben.

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus und die Rolle der EBA

Mit der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise ist es für die Europäische Union noch notwendiger geworden, sich zu entwickeln und eine intensivere wirtschaftliche und politische Integration anzustreben.

Bei diesem Prozess hin zu einer echten Wirtschafts- und Wahrungsunion wird es als wesentlich erachtet, einen integrierten Finanzrahmen zu schaffen – die so genannte Europäische Bankenunion –, um die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten, die Glaubwürdigkeit des Sektors wiederherzustellen und die Solidität der Kreditinstitute zu fördern.

Einer der Schwerpunkte der Bankenunion ist die Errichtung eines Einheitlichen Aufsichtsmechanismus unter dem Dach der Europäischen Zentralbank für das Euro-Währungsgebiet, der allen Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, offensteht. Die Übertragung von Aufsichtsaufgaben an die EZB stützt sich auf Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dem zufolge der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments

und der Europäischen Zentralbank *„besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen der Europäischen Zentralbank übertragen“* kann.

Mehrere Gründe sprechen dafür, dass die EZB für die Bankenaufsicht zuständig sein sollte. Abgesehen davon, dass der EZB laut Artikel 127 Absatz 6 AEUV Aufsichtsaufgaben übertragen werden können, dürfte die Einbindung der EZB angesichts ihres großen Sachverstands in Bezug auf Finanzstabilität dazu beitragen, die Glaubwürdigkeit und die Wirksamkeit des integrierten Aufsichtsmechanismus zu erhöhen. Andererseits sind die Zentralbanken in den meisten Mitgliedstaaten zuständig für die Bankenaufsicht, und daher ist es im Rahmen eines langfristigen Konzepts für eine stärkere Wirtschafts- und Währungsunion auch wichtig, diese Gelegenheit zu nutzen, die Rolle der EZB als echte Zentralbank zu stärken. Außerdem hat diese Lösung im Vergleich zu den Vorschlägen für die noch zu schaffende neue europäische Behörde für die Bankenaufsicht den Vorteil, dass damit das institutionelle Gefüge der EU nicht noch komplizierter wird.

Dennoch wirft die Errichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus unter der Führung der Europäischen Zentralbank einige konstitutionelle Fragen auf, insbesondere was die Lage der Mitgliedstaaten betrifft, die den Euro nicht eingeführt haben, sich aber an der Bankenunion beteiligen möchten.

Zunächst, weil angesichts der Tatsache, dass auf die Mitgliedstaaten, für die nach Artikel 139 AEUV eine Ausnahmeregelung gilt, die Anwendung von Artikel 132 AEUV nicht gilt, scheint, allem Anschein nach jeder von der EZB erlassene Rechtsakt, auch Empfehlungen und Stellungnahmen, nur auf Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Anwendung finden könnte, und es daher fragwürdig ist, ob die Teilnahme von Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, mit dem Vertrag vereinbar ist. In diesem Zusammenhang heißt es in Artikel 6 des Vorschlags für einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus, dass Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, bei der Aufsicht eng mit der EZB zusammenarbeiten können, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Dazu gehört, dass diese Mitgliedstaaten sich verpflichten, dafür zu sorgen, dass ihre zuständigen nationalen Behörden alle von der EZB geforderten Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute befolgen und umsetzen. Außerdem müssen sie sich dazu verpflichten, nationale Rechtsakte zu erlassen, mit denen der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde auferlegt wird, sämtliche Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute zu ergreifen, zu der die EZB auffordert. Die Umsetzung der von der EZB erlassenen Rechtsakte erfolgt daher auf freiwilliger Basis und ist voll und ganz mit den Bestimmungen des Vertrags vereinbar.

Das zweite Problem betrifft die Einbindung der Mitgliedstaaten, die nicht den Euro als Währung haben, und die sich dafür entscheiden, an der Beschlussfassung teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der Vorschlag für einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus die Beteiligung von Vertretern dieser Mitgliedstaaten an den

Tätigkeiten des mit der Verordnung eingerichteten Aufsichtsgremiums bei der Planung und Durchführung der Aufgaben der EZB im Bereich der Beaufsichtigung der Kreditinstitute vorsieht. Die Bedingungen, unter denen sie an den Tätigkeiten des Aufsichtsgremiums teilnehmen, werden in dem Beschluss zur Festlegung der engen Zusammenarbeit dargelegt und *„sollten ihnen eine größtmögliche Beteiligung ermöglichen, wobei die Beschränkungen zu berücksichtigen sind, die sich aus der Satzung des ESZB und der EZB ergeben, insbesondere hinsichtlich der Integrität des Beschlussfassungsverfahrens“* (Erwägung 29).

Nach den geltenden Verträgen kann das Aufsichtsgremium jedoch nur als Gremium benannt werden, das die Aufgabe hat, die Bankenaufsicht vorzubereiten, aber nicht endgültig über die Beaufsichtigung der Banken entscheiden darf. Letztendlich sollte der EZB-Rat für seine Entscheidungen verantwortlich sein, und seine Zusammensetzung kann nicht durch abgeleitetes Recht geändert werden, damit die Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, einbezogen werden können.

Zur Überwindung dieser Einschränkungen ist mittelfristig eine Änderung der Verträge erforderlich. Eine solche Änderung des Vertrags könnte Folgendes beinhalten:

- eine neue Bestimmung, die in das Statut des ESZB und der EZB aufgenommen und mit der das Aufsichtsgremium als entscheidungsbefugtes Organ für die Bankenaufsicht eingeführt werden soll; oder
- eine Änderung von Artikel 283 AEUV und Artikel 10 Absatz 1 des Statuts, mit der eine besondere Zusammensetzung des EZB-Rates vorgesehen wird, bei der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, vertreten sind, und die Anwendung findet bei der Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 127 Absatz 6 AEUV, entsprechend der Arbeitsweise von ECOFIN und Eurogroup.

Inzwischen und als vorübergehende Lösung wird Mitgliedstaaten, die nicht den Euro als Währung haben, uneingeschränkte und gleichwertige Beteiligung im Aufischtsgremium gewährt, auch in Bezug auf das Stimmrecht. Unter diesem Aspekt muss auch die Rolle des Aufsichtsgremiums so weit wie möglich aufgewertet werden, indem der EZB-Rat zum Beispiel verpflichtet wird, Abweichungen von den vom Aufsichtsgremium ausgearbeiteten Vorschlägen und Entwürfen von Beschlüssen zu begründen.

Darüber hinaus, und natürlich auch um die Integrität des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu wahren, behält die EBA ihre Rolle und all ihre derzeitigen Befugnisse und Aufgaben bei: Sie wird auch in Zukunft die Entwicklung des einheitlichen Regelwerks für alle Mitgliedstaaten fortführen und für dessen Umsetzung sorgen und die Angleichung der Aufsichtsverfahren in der gesamten Union verbessern. Außerdem sollte die EBA jetzt mit der Vorbereitung eines einheitlichen Leitfadens für die Finanzaufsicht beauftragt werden, der das einheitliche Regelwerk ergänzen und für Kohärenz bei der Beaufsichtigung sorgen soll. Hierbei kommt es darauf an, dass die Beschlussfassung der EBA ausgewogen bleibt und die EZB eine zuständige Behörde wird, so wie die zuständigen

Behörden der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören. Da es nicht möglich ist, den Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, und die dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus beitreten möchten, eine gleichberechtigte Stimme bei Aufsichtsentscheidungen der EZB zu geben, könnte die Aufhebung der „Comply-or-explain-Bestimmung“ als Lösung mittelfristig in Betracht gezogen werden, bis dieses Problem durch eine Vertragsänderung behoben wird, damit diese Länder eine ausgewogenere Position beziehen.

Aus konstitutioneller Perspektive sollten die Probleme einer klaren Trennung zwischen der Geldpolitik der EZB und ihren Aufsichtsfunktionen und der demokratischen Rechenschaftspflicht der neuen einheitlichen Aufsichtsbehörde ebenfall angemessen angegangen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die*** Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus ***ist*** der erste Schritt hin zu einer europäischen Bankenunion, die sich auf ein echtes einheitliches Regelwerk für den Bereich Finanzdienstleistungen stützt ***und darüber hinaus ein europäisches Einlagensicherungssystem und eine gemeinsame europäische Rahmenregelung für die Abwicklung von Kreditinstituten umfasst.***	(2) ***Nach der Annahme des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ist die*** Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus ***ein entscheidender Schritt, damit der Teufelskreis zwischen Banken und Staatsanleihen durchbrochen wird und die Möglichkeit besteht, Banken direkt zu rekapitalisieren; es ist ebenfalls*** der erste Schritt hin zu einer europäischen Bankenunion, die sich ***auf EU-Ebene*** auf ein echtes einheitliches Regelwerk für den Bereich Finanzdienstleistungen stützt ***und die durch gemeinsame Mechanismen für Bankenrettung und Einlagensicherung ergänzt werden muss.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Voraussetzungen für die Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu schaffen, werden der EZB mit der Verordnung (EU) Nr. …/… des Rates [Verordnung nach Artikel 127 Absatz 6] besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten übertragen, deren Währung der Euro ist. Die anderen Mitgliedstaaten können eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingehen. Nach dieser Verordnung hat die EZB den Standpunkt dieser Mitgliedstaaten zu den in den EZB-Aufgabenbereich fallenden und vom Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu fassenden Beschlüsse zu koordinieren ***und zu äußern***.	(3) Um die Voraussetzungen für die Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu schaffen, werden der EZB mit der Verordnung (EU) Nr. …/… des Rates [Verordnung nach Artikel 127 Absatz 6] besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten übertragen, deren Währung der Euro ist. Die anderen Mitgliedstaaten können eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingehen. Nach dieser Verordnung hat die EZB den Standpunkt dieser Mitgliedstaaten zu den in den EZB-Aufgabenbereich fallenden und vom Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu fassenden Beschlüsse zu koordinieren ***und in Angelegenheiten, die diese Mitgliedstaaten direkt betreffen.***

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Tatsache, dass der EZB für einen Teil der EU-Mitgliedstaaten Aufsichtsaufgaben im Bankensektor übertragen werden, sollte die Funktionsweise des Finanzdienstleistungsbinnenmarkts in keiner Weise beeinträchtigen. ***Die ordnungsgemäße Funktionsweise der EBA im Anschluss an diese Übertragung sollte deshalb sichergestellt werden.***	(4) Die Tatsache, dass der EZB für einen Teil der EU-Mitgliedstaaten Aufsichtsaufgaben im Bankensektor übertragen werden, sollte die Funktionsweise des Finanzdienstleistungsbinnenmarkts in keiner Weise beeinträchtigen. ***Die EBA sollte daher ihre Rolle und all ihre derzeitigen Befugnisse und Aufgaben beibehalten: Sie sollte das einheitliche Regelwerk für alle Mitgliedstaaten weiterentwickeln und dessen Umsetzung sicherstellen und die Angleichung der Aufsichtsverfahren in der ganzen Union***

verbessern.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Damit die Aufsichtsverfahren unionsweit einheitlich sind, sollte die EBA auch einen einheitlichen Leitfaden für die Finanzaufsicht ausarbeiten, der das einheitliche Regelwerk der Union ergänzt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die EBA, an deren Arbeiten sich alle Mitgliedstaaten mit gleichen Rechten beteiligen, mit dem Ziel geschaffen wurde, das einheitliche Regelwerk zu entwickeln und die Kohärenz von Aufsichtsverfahrenpraktiken in der Union sicherzustellen, und in Anbetracht der Errichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus mit einer führenden Rolle der EZB, muss die EBA mit angemessenen Instrumenten ausgestattet werden, die ihr erlauben, die übertragenen Aufgaben in Bezug auf die Integrität des Finanzdienstleistungsbinnenmarktes effizient zu erfüllen.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Aufsichtsaufgaben, die der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. …/… des Rates [Verordnung nach Artikel 127 Absatz 6] übertragen werden, sollte die EBA ihre Aufgaben auch in Bezug auf die EZB wahrnehmen können. ***Um zu gewährleisten, dass die bestehenden Mechanismen für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und für Maßnahmen im Krisenfall in Kraft bleiben, sollte ein besonderes Verfahren vorgesehen werden. Insbesondere sollte die EZB, in Fällen in denen sie einer Maßnahme der EBA zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit oder zur Reaktion auf einen Krisenfall nicht nachkommt, zur Darlegung ihrer Gründe verpflichtet werden. In diesem Fall kann die EBA einen individuellen, an das betreffende Finanzinstitut gerichteten Beschluss fassen, und sollte dies in allen Fällen, in denen sie sich auf Anforderungen aus unmittelbar anwendbaren EU-Rechtsvorschriften stützen kann, auch tun.***	(5) Angesichts der Aufsichtsaufgaben, die der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. …/… des Rates [Verordnung nach Artikel 127 Absatz 6] übertragen werden, sollte die EBA ihre Aufgaben auch in Bezug auf die EZB ***in gleichem Maße*** wahrnehmen können ***wie in Bezug auf andere zuständige Behörden.***

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um mit Blick auf die Erhaltung und Vertiefung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen die gebührende Berücksichtigung der Interessen aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Funktionsweise der EBA zu ermöglichen, ***sollten die*** Abstimmungsmodalitäten im Rat der Aufseher insbesondere bei den von der EBA mit einfacher Mehrheit gefassten	(6) Um mit Blick auf die Erhaltung und Vertiefung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen die gebührende Berücksichtigung der Interessen aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Funktionsweise der EBA zu ermöglichen, ***ist unbedingt zu gewährleisten, dass alle Mitgliedstaaten auf faire Weise am Beschlussfassungsprozess*** der EBA beteiligt werden. ***Die***

Beschlüssen angepasst werden.	Abstimmungsmodalitäten im Rat der Aufseher ***sollten*** insbesondere bei den von der EBA mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüssen angepasst werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:
	„Rechenschaftspflicht der Behörden
	Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben (a) bis (d) genannten Behörden sowie die EZB bei der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben, die ihr gemäß der Verordnung (EU) des Rates Nr. …/…[Ratsverordnung nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] übertragen wurden, sind dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber rechenschaftspflichtig.“

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 8 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	"(k) ein einheitliches Regelwerk für die gesamte Union mit den Kernmethoden zur Identifizierung und Messung von Bankrisiken, dem Rahmen zur Bewertung der Strategien der Bank zur Eindämmung dieser Risiken und den Kriterien, um mögliche Abhilfemaßnahmen festzulegen, entwickeln und fortschreiben, das sich verändernde Geschäftspraktiken und Marktstrukturen berücksichtigt.“

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„3. **Hat der Rat einen Beschluss nach Absatz 2 erlassen und liegen außergewöhnliche Umstände vor, die ein koordiniertes Vorgehen der *zuständigen* Behörden erfordern, um auf ungünstige Entwicklungen zu reagieren, die das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden können, kann die Behörde die zuständigen Behörden durch Erlass von Beschlüssen im Einzelfall dazu verpflichten, gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um auf solche Entwicklungen zu reagieren, indem sie sicherstellt, dass Finanzinstitute und zuständige Behörden die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen.“**

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 18 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz	***entfällt***

eingefügt:

"3a. Fordert die Behörde die EZB als zuständige Behörde gemäß Absatz 3 auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder von Maßnahmen abzusehen, kommt die EZB dieser Aufforderung nach oder legt der Behörde spätestens innerhalb von 48 Stunden eine angemessene Begründung dafür vor, warum sie der Aufforderung nicht nachgekommen ist.“

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„1. Wenn eine zuständige Behörde in Fällen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten festgelegt sind, mit dem Vorgehen oder dem Inhalt der Maßnahme einer *anderen* zuständigen Behörde oder mit deren Nichttätigwerden nicht einverstanden ist, kann die Behörde unbeschadet der Befugnisse nach Artikel 17 auf Ersuchen einer oder mehrerer der betroffenen zuständigen Behörden nach dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels dabei helfen, eine Einigung zwischen den Behörden zu erzielen.
	Wenn in Fällen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften festgelegt sind, unter Zugrundelegung objektiver Kriterien eine Meinungsverschiedenheit zwischen *verschiedenen* zuständigen Behörden festgestellt wird, kann die Behörde von Amts wegen nach dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 dabei helfen, eine

	Einigung zwischen den Behörden zu erzielen.“

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Artikel 19 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:	***entfällt***
"3a. Fordert die Behörde die EZB als zuständige Behörde gemäß Absatz 3 auf, bestimmte Maßnahmen zu treffen oder von Maßnahmen abzusehen, kommt die EZB dieser Aufforderung nach oder legt der Behörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Auforderung eine angemessene Begründung dafür vor, warum sie der Auforderung nicht nachgekommen ist.“	

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
	„2. Die Behörde trägt zur Entwicklung gemeinsamer Mechanismen zur Abwicklung von Banken bei, welche eine europäische Behörde beinhalten, die befugt ist, im Rahmen eines europäischen Schutzmechanismus Mittel zu mobilisieren.“

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. …/… des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0512 – C7-0289/2012 – 2012/0244(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 26.4.20007 22.10.2012
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 22.10.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Paulo Rangel 19.11.2012
Prüfung im Ausschuss	9.10.2012 19.11.2012 26.11.2012
Datum der Annahme	27.11.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Andrew Henry William Brons, Andrew Duff, Ashley Fox, Roberto Gualtieri, Enrique Guerrero Salom, Gerald Häfner, Stanimir Ilchev, Constance Le Grip, Paulo Rangel, Algirdas Saudargas, József Szájer, Indrek Tarand, Rafał Trzaskowski, Manfred Weber, Luis Yáñez-Barnuevo García
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Elmar Brok, Sylvie Guillaume, Helmut Scholz, György Schöpflin, Rainer Wieland
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Alexander Mirsky, Ramon Tremosa i Balcells